



Konsolidierte Fassung

Gemeinsamer Runderlass

vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386);
geändert durch Vergabebeschleunigerlass 2009 vom 18. März 2009 (StAnz. 14/2009 S. 831) *) und
EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 14. Dezember 2009 (StAnz. 53/2009 S. 3628),
i.d.F. Neue Vertragsordnungen-Erlass (VOL/VOB 2009) vom 28. Oktober 2010 (StAnz. 45/2010 S. 2472)

Öffentliches Auftragswesen:

hier: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, Abschnitt 1 (VOL/A/1), Ausgabe 2009 – VOL/A/1/2009 -;
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1 und Teil B, Ausgaben 2009 – VOB/A/1/2009 und VOB/B/2009 -;
EG-Vergaberecht (EG-Vertrag, EG-Richtlinien, EuGH, EUKOM-Mitteilungen, EG-Vertragsverletzungsverfahren, EG-Vergabestatistik); Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben; Mittelstandsgerechte Beschaffungen; Hessische Ausschreibungsdatenbank; Beschleunigung der Vergabeverfahren der nach Landeshaushaltsrecht wirtschaftenden Beschaffungsstellen des Landes Hessen, der der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe, bei Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sowie zur Anpassung sonstigen Vergaberechts in Hessen
– **Vergabebeschleunigerlass 2009 - **)**

VV zu §§ 44 und 55 LHO;
Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-Vwbuchfg 2009) und nach § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik.

1. Beschaffungsrecht

1.1 Haushaltrecht - VOL/A/1 und VOB/A/1 – Ausgaben 2009 –

Soweit der Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmt, gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 Abs. 2 Landeshaushaltordnung (LHO) und als Vergabegrundsätzen nach § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik für alle Beschaffungsverfahren außerhalb des EU-Vergaberegimes der §§ 97 ff GWB nunmehr die

1.1.1 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Ausgabe 2009 –, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), Abschnitt 1: Basisparagraphen, in der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), berichtigt durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 S. 755 vom 26. Februar 2010) – VOL/A/1.

Zur Anwendung freigestellt sind:

- § 3 Abs. 5 VOL/A/1 - Freihändige Vergaben.
Möglich bleibt eine Freihändige Vergabe aus anderen als dort genannten Gründen, nämlich nach allen in § 3 Nr. 4 VOL/A/1 – Ausgabe 2006 - genannten Fällen.
- § 3 Abs. 6 VOL/A/1 – Freigrenze Direktkauf bis 500,-- Euro.
Es gelten fort die Freigrenze nach Nr. 2.1.3 und die Wertgrenze nach dem Erlass über das Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - Aufgaben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Zentrale Beschaffung - (OFD), der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) vom 12. Dezember 2005 (StAnz 52/2005 S. 4711) und der alsbald veröffentlichten Neufassung ab 2011.
- § 12 Abs. 1 VOL/A/1 – Bekanntmachung in Tageszeitungen, www.bund.de usw. Die Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bleibt unberührt (s. Nr. 5).
- § 19 Abs. 2 VOL/A/1 – Bekanntgabe vergebener Aufträge ohne Teilnahmewettbewerb bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe.

1.1.2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2009 –, Abschnitt 1: Basisparagraphen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009) – VOB/A/1.

Zur Anwendung freigestellt sind:

- § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A/1 - Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibungen bis 50.000 Euro bei Ausbaugewerken, 150.000 Euro beim Tief-, Verkehrswege und Ingenieurbau und 100.000 Euro bei anderen Gewerken.
Die Freigrenze nach Nr. 2.1.1a gilt vorrangig weiter.
- § 3 Abs. 5 VOB/A/1 – Freigrenze für Freihändige Vergabe bis zu 10.000 Euro/Auftrag.
Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1 bzw. 2.1.1a gelten vorrangig weiter.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A/1 – Präqualifikation.
Der Abruf von Eignungsnachweisen beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ist eine Form des Eignungsnachweises, schließt aber Nachweise aus anderen gleichwertigen Registern (u.a. anderer EU-Mitgliedstaaten, HPQR, eigener Standard; s. im Weiteren Nr. 6) nicht aus.
- § 12 Abs. 1 VOB/A/1 – Bekanntmachung in Tageszeitungen, www.bund.de usw. Die Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bleibt unberührt (s. Nr. 5).
- § 19 Abs. 5 VOB/A/1 – Vorabbekanntmachung über Beschränkte Ausschreibungen.
- § 20 Abs. 3 VOB/A/1 - Bekanntgabe vergebener Aufträge nach Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergabe.

1.2 Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern sind die VOL/A/1 – Ausgabe 2009 - und VOB/A/1 – Ausgabe 2009 - nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 2 LHO besonders aufzugeben.

*) Änderungen 2009 grau unterlegt; Fußnoten neu geordnet.

**) Beschleunigungserlass 2009:

Zur Stützung der Konjunktur in Hessen im Allgemeinen und wirkungsgerechten Umsetzung der bis zum 31. Dezember 2011 angelegten Sonderinvestitionsprogramme des Landes und zur Unterstützung der Konjunkturprogramme des Bundes im Besonderen sind alle Beschaffungsverfahren, (Dienstleistungs-)Konzessionserteilungen und sonstigen Fördermaßnahmen schnellstmöglich umzusetzen. Dazu ergeht folgende Regelung für alle Beschaffungsstellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, ihrer Eigenbetriebe sowie der Zuwendungsnehmer. Die Regelungen sind – soweit nichts anders bestimmt ist – nicht beschränkt auf Beschaffungsverfahren nach den Konjunkturprogrammen des Bundes und des Landes sowie nach EG-Fonds-Programmen; sie können auch anderen Beschaffungsverfahren zugrunde gelegt werden.

1.3 entfallen

1.4 **EG-Vergabeverfahrensrecht**

(1) Für Beschaffungsverfahren, die dem EG-Vergaberegime der §§ 97 ff GWB unterliegen, gelten in Ergänzung des Haushaltsrechts die besonderen Vorschriften des EG-Vergaberegimes nach Maßgabe der Vergabeverordnung (VgV) und der VOL/A/2-3 und VOB/A/2-3 sowie der VOF.

(2) Maßgeblich sind die

- **Richtlinie 2004/18/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die **Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge** (AbI. EU Nr. L 134 S. 114; ber. AbI. EU Nr. L 351 S. 44), geändert durch Richtlinie 2005/51 EG vom 7. September 2005 (AbI. EU Nr. L 257 S. 127), Richtlinie 2005/75/EG vom 16. November 2005 (AbI. EU Nr. L 323 S. 55) und Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 vom 19. Dezember 2005 (AbI. EU Nr. L 333 S. 28), die in VOL/A/2 und VOB/A/2 und VOF besonders umgesetzt sind.
- **Richtlinie 2004/17/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur **Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste** (AbI. EU Nr. L 134 S. 1, ber. AbI. EU Nr. L 358 S. 35), geändert durch Richtlinie 2005/51 EG vom 7. September 2005 (AbI. EU Nr. L 257 S. 127) und Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 vom 19. Dezember 2005 (AbI. EU Nr. L 333 S. 28), die für das Land sowie die **Gemeinden und Gemeindeverbände** gelten, soweit sie in diesen Bereichen (**Sektoren**) tätig sind und damit in den Anwendungsbereich der VOL/A/3 bzw. VOL/A/4 und VOB/A/3 bzw. VOB/A/4 fallen (§ 7 VgV).

1.4.1. **EG-Schwellenwerte**

(1) Die Schwellenwerte des EG-Vergaberegimes (EG-Schwellenwerte) nach § 100 Abs. 1 GWB bestimmen sich unmittelbar nach den durch Verordnung (EG) der Europäischen Kommission alle zwei Jahre bekannt gemachten Werten¹ und damit derzeit nicht nach § 2 Vergabeverordnung (VgV). Die maßgeblichen EG-Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) für öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB sind ab 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011²:

- a) **Lieferungen und Dienstleistungen: 193.000 Euro,**
- b) **Bauleistungen: 4.845.000 Euro.**

(2) Diese Werte gelten bis zur Bekanntmachung neuer Schwellenwerte durch die Europäische Kommission. Sollten (voraussichtlich zum 1. Januar 2012) niedrigere EG-Schwellenwerte festgesetzt werden, gelten die (niedrigeren) Schwellenwerte der EG-Verordnung unmittelbar nach Art. 249 Abs. 2 EG-Vertrag ungeachtet höherer Schwellenwerte der Vergabeverordnung (Vorrang EG-Recht); werden höhere EG-Schwellenwerte festgesetzt, als in § 2 VgV ausgewiesen, so gelten die niedrigeren Schwellenwerte der Vergabeverordnung.

¹ Art. 78 der Richtlinie 2004/18/EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabekoordinierungsrichtlinie) und Art. 69 der Richtlinie 2004/17/EG über die Vergabe der Sektorenaufraggeber (Sektorenrichtlinie);

² Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergaben (AbI. EU Nr. L 314 S. 64).

1.4.2 Primäre EG-Vergabeverfahrensregeln

(1) Beschaffungsverfahren, Gestattungen (Konzessionen) und Zuwendungen, für die ein grenzüberschreitendes Interesse von Auftragnehmern bestehen kann (**Binnenmarktrelevanz**), sind unabhängig von dem förmlichen EG-Vergaberegime unter Beachtung allgemein geltenden **primären EG-Rechts in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren** nach **objektiven Kriterien** zu vergeben³. Nicht binnemarktrelevant sind nur solche Leistungen, die wegen „sehr geringfügiger wirtschaftlicher Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer⁴ in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse sind⁵.

(2) Bei Vergabeverfahren, für die das förmliche EG-Vergaberegime der §§ 97 ff GWB gilt, können Dienstleistungsaufträge unterhalb 80.000 Euro (vgl. § 2 Nr. 8 VgV) und Bauaufträge unterhalb 1.000.000 Euro (vgl. § 2 Nr. 7 VgV) nach nationalem Recht vergeben werden, soweit die Summe dieser Anteile 20 v.H. des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt. Für Lieferungen bestehen keine vergleichbaren EG-Freigrenzen. Aus den Freigrenzen lässt sich nicht herleiten, dass eine Binnenmarktrelevanz erst ab den vorstehenden Werten sicher anzunehmen ist; vielmehr ist das primäre EG-Recht der Art 43 und 49 EG-Vertrag auch insoweit zu beachten. Andererseits erkennt die Europäische Kommission an, dass konjunkturbedingte Gründe „**dringendes Handeln**“ gebieten können und so Aufträge unter Beachtung primären und sekundären EG-Rechts fallbezogen auch ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabekanntmachung vergeben werden können⁶. Abgesehen von Fällen besonderer Dringlichkeit im Sinne förmlichen EG-Rechts sind dann aber **formlose Interessenbekundungsverfahren** nach Maßgabe der Nr. 2.2 Abs. 5 bis 5b ab den dort genannten **Grenzwerten** durchzuführen.

(3) Das **EG-Vergaberegime** gilt unabhängig davon, wer den Beschaffungsauftrag des öffentlichen Auftraggebers bezahlt (**Drittmittel, Kostenerstattung**)⁷; führt ein öffentlicher Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von Dritten bezahlte Beschaffungen durch, sind ab den EG-Schwellenwerten des § 2 VgV die EG-Vergabeverfahrensvorschriften vollständig anzuwenden. Wie die EU-Kommission in verschiedenen Auskunftsersuchen und Stellungnahmen zu verstehen gegeben hat, gilt das insbesondere bei Zahlung der Kosten durch private Dritte („**Sponsoring**“) und auch für Vorgaben Dritter für das Beschaffungsverfahren. Bei Verstößen hat die EU-Kommission Verfahren nach Art. 226, 228 EG-Vertrag (Vertragsverletzungs- und Zwangsgeldverfahren) angedroht.

(4) Ungeachtet dessen sind alle Beschaffungen, auch die unterhalb der o.g. binnemarktrelevanten Schwellenwerte, immer transparent auszuführen, auch um diese wirksam kontrollieren zu können.

1.4.3 Bekanntmachung der Auftragerteilung – EG-Statistik

(1) **Jeder** in einem **EG-Vergabeverfahren** vergebene **Auftrag** (ab EG-Schwellenwert) ist innerhalb der bestimmten Fristen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften von der Beschaffungsstelle zu übermitteln. Die **vorgegebenen Muster** sind u.a. in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD** – hinterlegt (www.had.de), die auch im Auftrag der Beschaffungsstelle die elektronische Übermittlung ausführt (s. Nr. 5).

³ Dienst- und Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 und 49 EG-Vertrag (EuGH, Urt. v. 7. 12. 2000, Rs C-324/98 – Telaustria); Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, vom 23. 06. 2006 (ABI. EU Nr. C 179 S. 2) – KOM-Mitteilung 2007/C179/02.

⁴ „gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten“ heißt, dass kein Geschäftssitz u.a. in Hessen gefordert werden darf; KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.2.1 (S. 6).

⁵ KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 1.3, (S. 3).

⁶ KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.1.4 (S. 5).

⁷ vgl. EuGH, Urt. v 18. Januar 2007 Rechtssache C-220/05, J. Auroux*.

* <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

(2) Jährlich sind **statistische Erhebungen** über die dem EG-Vergaberegime unterliegenden Beschaffungsverfahren (EG-Vergabestatistik) für das zurückliegende Kalenderjahr der Europäischen Kommission durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zu melden. Die Aufforderung, die Formulare und die Meldefrist des BMWi werden jährlich u.a. in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD** bekanntgegeben (Service); ein Leitfaden zum Ausfüllen der Statistik ist dort hinterlegt⁸. Die Beschaffungsstellen übersenden ihre Meldungen (möglichst elektronische) unmittelbar an:

a) Land

bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Postfach 3129, 65021 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 815-2075, Fax: +49 (0)611 815 49 2075

poststelle@hmwvl.hessen.de

b) Gemeinden und Gemeindeverbände

bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres:

zuständiges Regierungspräsidium – VOB-Stelle –

Kassel, Gießen, Darmstadt - Anschriften s. Nr. 11.1.3 -

c) Sektorenauftraggeber

bis **31. Oktober** eines jeden Jahres:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie - Referat I B 3 -

Postanschrift: 11019 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 18 615 – 0; Fax: +49 (0) 30 18 615 7010

buero-ib3@bmwi.bund.de www.bmwi.de⁹

(3) Verstöße gegen die Mitteilungs- und Statistikpflichten können von der Europäischen Kommission als Vertragsverletzung nach Art. 226, 228 EG-Vertrag verfolgt werden und zu aufwändigen Klärungsverfahren u.a. im Zusammenhang mit den im Amtsblatt der EU veröffentlichten Bekanntmachungen (ABI. EU. S / TED) führen.

2. **Vergabefreigrenzen**

(1) Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen erfordern einen hohen Aufwand für Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungsverfahren auf Auftraggeberseite und für die Angebotserstellung auf Bieterseite. Der Aufwand steht dabei oftmals in keinem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Vorteilen bei Auftraggebern und Bietern.

(2) Die in den Verdingungs- und Vertragsordnungen enthaltenen Möglichkeiten einfacher und beschleunigter Vergabeverfahren werden teilweise nur zögerlich genutzt. Wie der Hessische Landtag festgestellt hat, kann die Freihändige Vergabe bis zu den hier unter Nr. 2.1 festgesetzten pauschalen Freigrenzen ohne Verletzung der nach Haushaltrecht einzuhaltenden förmlichen Vergabevorschriften genutzt werden. Freihändige Vergaben können unter den nachfolgenden Bedingungen ohne weitere Begründung der Wahl der Vergabeart durchgeführt werden, soweit die sonstigen Anforderungen an geordnete Vergabeverfahren gewahrt werden:

⁸ www.had.de/start.php?topmenu=service&selected=statistik

⁹ <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.html>

2.1 Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibung, Freihändige Vergabe, Auf-/Abgebotsverfahren, Sonstige Beschaffungen (Direktkauf)

2.1.1 Allgemeine Freigrenzen für Freihändige Vergaben

- a) Liefer- und Dienstleistungen bis zu **20 000 Euro je Auftrag**
(§ 3 Nr. 4 Buchst. p VOL/A/1)
- b) Bauvorhaben bis zu **50.000 Euro je Fachlos/Gewerk** eines Bauvorhabens
(§ 3 Nr. 4 VOB/A/1)

Die Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) in Form eines Leistungsprogramms ist regelmäßig ausreichend, um im Verhandlungswege das wirtschaftlichste Angebot mit mehreren geeigneten Bewerbern zu entwickeln.

2.1.1a Beschleunigte Beschaffungsverfahren zur Stützung der Konjunktur

Beschaffungsverfahren aufgrund von Konjunkturprogrammen des Landes
(allgemein gültig bis 31. Dezember 2011¹⁰):

aa) Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibung: bis zu 1 Million Euro je Fachlos,
- Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro je Fachlos;

bb) Lieferungen und Leistungen:

- Beschränkte Ausschreibung: weniger als 193.000 Euro je Auftrag¹¹,
- Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro je Auftrag.

2.1.1b Beschaffungsverfahren aufgrund von Konjunkturprogrammen des Bundes¹²

Der Bund hat zur beschleunigten Ausführung der von ihm aufgelegten Konjunkturprogramme **eigenständige Freigrenzen**¹³ für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben herausgegeben, die bis zum 31. Dezember 2010 gelten. So weit in dessen Förderrichtlinien und Zuwendungsbescheiden keine besonderen Vorgaben bestehen, gelten die Regelungen und Empfehlungen dieses Gemeinsamen Runderlasses in der hier vorliegenden Fassung¹⁴. Die nach Bundes- und EG-Recht bekanntzumachenden Vergabeverfahren sind auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekanntzugeben (s. Nr. 5); das gilt nicht für die nach Bundesrecht nachträglich¹⁵ bekanntzugebenden Aufträge und Auftragnehmer (Ex-Post-Transparenz).

2.1.1c Beschleunigte Beschaffungsverfahren nach EG-Vergaberecht

(1) In ihrer Erklärung vom 19. Dezember 2008 – IP/08/2040 – erkennt die **Europäische Kommission** die Notwendigkeit einer Beschleunigung der Vergabeverfahren

¹⁰ Für **allgemeine Beschaffungsverfahren außerhalb des Konjunkturprogramms** ausdrücklich freigestellt für Land und Kommunen, s. Buchst. h (Nr. 13 Buchst. aa) [Abs. 1a-neu] und Buchst. bb) [Abs. 2a-neu]).

¹¹ Derzeitiger EG-Schwellenwert, ab da förmliches EG-Vergaberegime nach §§ 97 ff GWB (s. Nr. 1.4.1).

¹² Allgemein gültig bis 31.12.2010; Sonderprogramme ggf. 2012.

¹³ A. Bauleistungen bis zu:

- a) Beschränkte Ausschreibung: 1 Million Euro je Auftrag,
- b) Freihändige Vergabe: 100.000 Euro je Auftrag

B. Lieferungen und Leistungen bis zu:

- a) Beschränkte Ausschreibung: 100.000 Euro je Auftrag,
- b) Freihändige Vergabe: 100.000 Euro je Auftrag.

¹⁴ vgl. u.a. § 6 Abs. 2 Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnvG) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428) und Verwaltungsvereinbarung dazu.

¹⁵ Bekanntgabe vergebener Aufträge auf Internet-Plattform www.bund.de und Beschaffungsprofil.

als Antwort auf die Finanzkrise an¹⁶. Die Richtlinie 2004/18/EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge lasse beschleunigte Verfahren zu, wenn das aus Gründen der **Dringlichkeit** erforderlich sei.

(2) Der Ausnahmecharakter der aktuellen Wirtschaftslage rechtfertige eine grundsätzliche Dringlichkeit bei den durchzuführenden Beschaffungsverfahren (nur) im **Nicht-offenen Verfahren** nach dem EG-Vergaberegime und damit die Verkürzung der Frist für Teilnahmeanträge von 37 auf 10 Tage, soweit die Vergabebekanntmachung elektronisch mitgeteilt wurde, und eine Verkürzung der Angebotsfrist der ausgewählten Bewerber von 40 auf 10 Tage. Die Stillhaltefrist vor Zuschlag betrage bei Dringlichkeit 10 Tage. Damit ergebe sich eine Gesamlaufzeit des Nichtoffenen Verfahrens von 30 Kalendertagen¹⁷.

(3) Bei **VOF-Verfahren (Verhandlungsverfahren)** verkürzt sich bei elektronisch erstellter und übermittelter Vergabebekanntmachung die Bewerbungsfrist von 37 auf 30 und bei besonderer **Dringlichkeit** die Teilnahmefrist auf mindestens 10 Tage (§ 14 VOF); „besondere Dringlichkeit“ entspricht insoweit der in Abs. 2 genannten konjunkturbedingten Dringlichkeit. Die verkürzte Stillhaltefrist von 10 Tagen ist auch hier zu beachten.

(4) Die von der Europäischen Kommission genannte Stillhaltefrist von 10 Tagen vor dem Zuschlag (Moratorium) sollte bei allen konjunkturbedingt beschleunigten Vergabeverfahren nicht unterschritten werden; die sonstigen Sonderfälle **besonderer Dringlichkeit** nach § 101a GWB¹⁸ bleiben davon unberührt.

2.1.1d Bedingungen, Nachweis- und Berichtspflichten

Die Bedingungen nach Nr. 2.2 sind bei Nutzung der Freigrenzen nach Nr. 2.1.1a, 2.1.1b und 2.1.1c verbindlich zu beachten. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörden oder des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist über die danach durchgeführten Verfahren unverzüglich zu berichten.

2.1.2 Auf- und Abgebotsverfahren

Bei wiederkehrenden kleineren Leistungen können Auf- und Abgebotsverfahren die Vergabegeschäfte beschleunigen, weil der Kreis geeigneter Unternehmen und freiberuflich Tätiger vorab bestimmt und der Vertragsinhalt mit dem Leistungsentgelt vorab festgelegt wird. Solche Verfahren sind nicht nur bei Bauunterhaltungsleistungen nach § 6 Nr. 2 VOB/A/1 zugelassen, sondern auch bei Liefer- und (Dienst-)Leistungen als (jährliche) **Rahmenvereinbarung** möglich, soweit die abzurufenden Standard-Leistungen (Pflichtenheft) eindeutig und abschließend bestimmt sind (vgl. § 8 Nr. 1 VOL/A/1).

2.1.3 Sonstige Beschaffungen (Direktkauf)

Bar-/Direkt-/Handkauf, Bestellscheinverfahren o.ä. bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Einzelfall können ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden bis zu 7.500 Euro/Auftrag. Die Regelungen über die Beteiligung der Beschaffungsstellen gemäß Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 12. Dezember 2005 (StAnz. 52/2005 S. 4711) bleiben bei Beschaffungsmaßnahmen des Landes unberührt.

2.1.4 Besondere Hinweise

16

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/2040&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

17 Nach EG-Recht zählt jeder Kalendertag (einschl. Samstage, Sonntage, Feiertage); s. Fußnote 1 zu § 18a / Anhang III VOL/A/2.

18 gilt voraussichtlich ab März 2009 (Regelfrist: 15 Kalendertage); bis dahin § 13 VgV (Regelfrist 14 Kalendertage).

(1) Alle Werte sind geschätzte Kosten **ohne Umsatzsteuer** (u.a. Hochbau DIN 276; AKS 85¹⁹). Die durch Richtlinien, besondere Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und eingeführte Vergabehandbücher festgesetzten anderen Schwellenwerte und Verfahren der Beschaffungsstellen bleiben unberührt.

(2) Bei **Bauaufträgen** ist zu beachten, dass der **EG-Schwellenwert** (s. Nr. 1.4.1) sich aus der **Summe aller Aufträge einer Baumaßnahme** (Bauvorhaben) errechnet (§ 3 Abs. 7 VgV – Auftragswert von Bauleistungen). Soweit daher der EG-Schwellenwert erreicht wird, unterliegen alle Aufträge eines Bauvorhabens von Anfang an dem förmlichen EG-Vergaberegime.

(3) **Leistungsbeschreibungen** (Pflichtenhefte) können wahlweise als Leistungsverzeichnis oder Leistungsprogramm je nach Erfordernis der zu beschaffenden Bau-, Liefer- und Dienstleistungen vorgegeben werden.

2.2 Bedingungen für die Inanspruchnahme der Freigrenzen

(1) Durch besondere Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und Vergabehandbücher bestehende Regelungen bleiben unberührt.

(2) Maßgeblich ist der **objektiv geschätzte Auftragswert** ohne Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens. Aufträge und Gewerke/Lose dürfen nicht aufgeteilt werden, um die Freigrenzen zu erreichen.

(3) Die im Übrigen geltenden Vorschriften des Haushaltungsrechts, der Verdingungs- bzw. Vertragsordnung sowie sonstiges Recht (u.a. Kartell-, Lauterkeits-, Straf- und Dienstrechtvorschriften) sind zu beachten. Zur Wahrung eines **ordnungsgemäßen Wettbewerbs und der Transparenz** der Vergabeverfahren sowie zur **Bekämpfung illegaler Praktiken** sollen Aufträge bestmöglich unter verschiedenen Auftragnehmern gestreut werden. Die gezielte Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen ist unzulässig (§ 7 VOL/A/1; § 8 VOB/A/1).

(4) Zur Vermeidung und besseren Verfolgung illegaler Praktiken sind die Vergabeverfahren ausführlich und nachvollziehbar zu **dokumentieren** (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) sowie besonders zu **überwachen** (z.B. Verdingungsstelle, Rechnungsprüfung). Diese Anforderungen werden erfüllt, wenn Listen mit wenigstens folgenden Kriterien geführt werden:

- Auftrag,
- Vergabeart,
- aufgeforderte Bewerber / Bieter (Name, Ort),
- Auftragnehmer,
- Angebotspreis, Vertragspreis und abgerechnetes Entgelt,
- Bedarfs- und Beschaffungsstelle,
- die für das Vergabeverfahren und die Vergabeentscheidung zuständige(n) Person(en).

Die Nachweise über die Vergabegeschäfte sollten in unregelmäßigen Abständen durch eine von der Vergabestelle unabhängige Stelle kontrolliert, die Kontrolle dokumentiert werden. Andere geeignete Kontrollverfahren bleiben freigestellt. Nachweise, Verzeichnisse und Kontrollmaßnahmen sollten wenigstens zehn Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufbewahrt werden, um eine nachträgliche Kontrolle zu ermöglichen.

(5) Der **öffentliche Aufruf** an geeignete Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, sich um die **Teilnahme** an einer nicht dem förmlichen EG-Vergaberecht unterliegen-

¹⁹ BMVBS: Anweisung für die Kostenermittlung von Straßenbaumaßnahmen.

den Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe zu bewerben, ist das am besten geeignete Mittel, in Übereinstimmung mit dem primären EG-Recht und dem Haushaltrecht Beschaffungsverfahren schnell und einfach durchzuführen sowie illegalen Praktiken vorzubeugen. Der Aufruf zur Teilnahme an einem anstehenden Vergabeverfahren kann durch ein **formloses Interessenbekundungsverfahren** durchgeführt werden und ist dann in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD** (s. Nr. 5) bekanntzumachen. Interessenbekundungsverfahren sind kein Teilnahmewettbewerb nach dem EG-Vergabegesetz.

(5a) Im Rahmen der Vergabefreigrenzen der Nr. 2.1.1a und 2.1.1b soll ein **formloses Interessenbekundungsverfahren** außerhalb förmlicher Vergabeverfahren nach §§ 97 ff GWB vor Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD durchgeführt oder sollen von der HAD Unternehmen benannt werden (s. Nr. 2.2 Abs. 6)²⁰ bei (**Grenzwerte**):

- a) Bauaufträge: ab 250.000 Euro/Auftrag,
- b) Lieferungen: ab 50.000 Euro/Auftrag,
- c) Freiberufliche Leistungen: ab 80.000 Euro/Auftrag,
- d) anderen (Dienst-)Leistungen: ab 80.000 Euro/Auftrag.

Bei aus **Mitteln der Europäischen Kommission** finanzierten Vorhaben²¹ ist außerhalb förmlicher Vergabeverfahren nach §§ 97 ff GWB in der Regel ein formloses Interessenbekundungsverfahren in der **HAD** und über diese in **TED**²² durchzuführen, um insoweit größtmögliche EG-Transparenz zu wahren und damit Rückforderungsansprüche auszuschließen²³. Die Bekanntmachung in anderen Medien bleibt davon unberührt.

(5b) Die Gründe, warum weder ein Interessenbekundungsverfahren noch eine Zubennung durch die HAD erfolgte, und die Gründe für die Auswahl der zum Vergabeverfahren aufgeforderten Bieter und Bewerber ist zur Wahrung nachvollziehbarer Transparenz (2.1.1d) aktenkundig zu machen.

(6) In der Regel ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht auf einen oder immer dieselben Unternehmen zu beschränken, sondern unter mehreren geeigneten Unternehmen zu streuen. Es sollen wenigstens drei bis fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; dabei sollen wenigstens ein bis zwei nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein. Eigene Präqualifikationslisten sind bei einem ausreichenden Bewerberkreis tunlich und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vertraulich zu behandeln. Die **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.** – ABSt He -benennt auf Anforderung kostenfrei geeignete Unternehmen zur Wahrung objektiver Wettbewerbsbedingungen ohne Haftung für die Ausführung der Leistungen des auftragnehmenden Unternehmens; deren Eignung ist gegebenenfalls vorab besonders zu prüfen oder ein Prüfungsvorbehalt in die Aufforderung zur Bewerbung aufzunehmen.

(7) Zur Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe sind nur **Bieter** und **Bewerber** zuzulassen, deren **Eignung** vorab geprüft wurde. Geeignet ist, wer die allgemeinen und im Einzelfall besonders aufgestellten Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllt. Zur **Beschleunigung** der Beschaffungsverfahren kann die Prüfung der Eignung auch erst bei Angebotsprüfung oder bei

²⁰ Stammerlass vom 1. November 2007.

²¹ i.d.R. mehr als 25 v.H. der Gesamtmaßnahme bei mindestens vorstehend genannten Beträgen als Förderleistung.

²² EU ABI. „S“: Die HAD vermittelt mit dem von ihr vorgehaltenen Bekanntmachungsmuster die Bekanntmachung in TED. Die Europäische Kommission hat der HAD mitgeteilt, dass in solchen Fällen die HAD-Muster akzeptiert werden; sie genügen dem Transparenzerfordernis des EG-Primärrechts im Sinne der EuGH Rechtsprechung, und damit den Anforderungen der KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.1.3.

²³ nicht nur bei Fördermaßnahmen aus Struktur- und Kohäsionsfonds.

Freihändiger Vergabe nach Aufforderung erfolgen, soweit das in den Bewerbungsbedingungen ausdrücklich vorbehalten ist. Andernfalls kann ein Bieter oder Bewerber nachträglich mangels Eignung nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn die Gründe mangelnder Eignung bereits bei Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Freihändigen Vergabe offen erkennbar waren. Ist die Nichteignung bereits vor Aufforderung erkennbar, dann bleibt es dabei, Bieter oder Bewerber nicht zur Teilnahme an dem anstehenden Vergabeverfahren aufzufordern.

(8) Vorab veröffentlichte **Sammelbekanntmachungen** geplanter Beschaffungsverfahren sind nicht tunlich, weil das wettbewerbswidrige Absprachen begünstigen kann. Das gilt auch bei **zusammengefassten Vorinformationen** nach dem EG-Vergaberegime (§ 17a Nr. 1 VOB/A/2 und § 17a Nr. 2 und VOL/A/2). Interessenbekundungsverfahren sollen daher **auftragsbezogen** unter Angabe der Vergabeart, der Art und dem Umfang des Auftragsgegenstandes sowie des Orts und des Zeitraums der Ausführung bekanntgemacht werden.

3. Mittelstandsgerechte Vergabeverfahren; Bietergemeinschaften; Angebotspreise

Alle Beschaffungsverfahren sind bestmöglich so auszulegen, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sich erfolgreich um Aufträge bewerben können.

Mittelstandsgerechte Beschaffungsverfahren sind ein Instrument zur Förderung der KMU im Allgemeinen und des Handwerks im Besonderen. Das Wettbewerbs- und Lauterkeitsrecht sowie das EG-Recht gebieten, auf mittelständische Interessen Rücksicht zu nehmen. In Hessen werden als mittelständische Unternehmen die in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 aufgeführten Kleinst- bis mittleren Unternehmen verstanden²⁴.

3.1 Los- und gewerkeweise getrennte Beschaffungsverfahren

(1) Die los- und gewerkeweise Ausschreibung und Vergabe ist eine der Vorgaben (s. § 5 VOL/A/1, § 4 VOB/A/1; § 97 Abs. 3 GWB; § 6 Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBL. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005 (GVBI. I S. 426)²⁵), um mittelständische Interessen zu berücksichtigen. Das schließt nicht aus, dass Generalunter- und Generalübernehmer (GU/GÜ) auf die meisten oder alle Lose oder Gewerke bieten. Möglich ist, den Zuschlag für ein auftragnehmendes Unternehmen auf ein Los oder auf bestimmte Lose zu beschränken. Die Beschränkung ist in der Vergabebekanntmachung und in den Verdingungsunterlagen bekanntzugeben; Bieter und Auftraggeber sind daran gebunden.

(2) Die Zuschlagschancen mittelständischer Unternehmen sind besser zu wahren bei getrennten (eigenständigen) Ausschreibungsverfahren. In diesem Falle können Bieter Angebote nur auf einzelne Ausschreibungen abgeben, eine Verknüpfung der verschiedenen Angebote mit Nachlässen ist unzulässig. Soweit Lose und Gewerke nach EG-Recht zusammenzurechnen sind, gilt das nur zur Bestimmung des Vergabeschwellenwertes (s. § 3 VgV).

²⁴ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (AbI. EG Nr. L 124 S. 36); Übersicht m.w.N.: www.had.de

²⁵ www.hessenrecht.hessen.de (Förderung [der kleinen und mittleren Betriebe 512-65](#))

3.2 Bieter-/Arbeitsgemeinschaften (Arge)

Die Bildung von Bieter- und auftragnehmenden Arbeitsgemeinschaften (Arge) darf nicht durch Bewerbungs- und Vertragsbedingungen behindert werden. Die Arge-Bildung soll im Interesse der KMU offensiv gefördert werden, u.a. durch ausreichende Bewerbungs- und Angebotsfristen.

3.3 Angebotsfristen – Eröffnungsverhandlungen

Im Baubereich sollen Angebotsfristen und Eröffnungstermine für zusammenhängende Lose/Gewerke so festgesetzt werden, dass nach Beginn der ersten Angebotseröffnung ein Nachbieten auf nachfolgende, noch nicht eröffnete Angebotslose/Gewerke und damit ein spekulatives Unterbieten ausgeschlossen wird. Der Angebotsschluss sollte dazu für alle Lose/Gewerke auf den Zeitpunkt des ersten Eröffnungstermins festgesetzt werden.

3.4 Wertung der Angebotspreise

(1) Preis-Leistungs-Wettbewerbe, die Tendenzen zu Dumpingangeboten zeigen, gefährden eine wirtschaftliche Ausführung und können besonders kleine und mittlere Unternehmen in ihrem Bestand gefährden. Maßgebliches Wertungsziel ist das wirtschaftlichste Angebot, nicht das mit dem niedrigsten Preis (s. § 25 VOL/A // VOB/A). Angebote sind auch hinsichtlich einer realistisch auskömmlichen Kalkulation zu überprüfen, um Risiken bei der Auftragsausführung (u.a. Insolvenz, Schlechterfüllung, Nachträge) zu vermeiden. Angebote, die erheblich niedriger als der Durchschnitt der Angebote sind oder erheblich von der zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen, sind immer besonders zu prüfen und aufzuklären.

(2) Vor dem Ausscheiden solcher Angebote ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften den Bieterinnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auch bei Vergabeverfahren außerhalb des EG-Vergaberegimes. Ein Nachverhandeln der Angebotspreise ist aber ausgeschlossen.

3.5 Aufhebung, Teilaufhebung förmlicher Vergabeverfahren

(1) Eingeleitete Beschaffungsverfahren zwingen nicht zum Vertragabschluss durch den öffentlichen Auftraggeber. Ungerechtfertigte Aufhebungen können aber Schadensersatzansprüche bei Bewerbern und Bieterinnen begründen (Vertrauensschaden), soweit die Aufhebung nicht in den Verdingungsunterlagen begründet vorbehalten wurde (z.B. Vergabe vorbehaltlich der Bewilligung der Haushaltsmittel / Zuwendung). Besonders bei Beschaffungsverfahren, die den langen Regelfristen des EG-Vergaberegimes unterliegen, kann eine auflösende Bedingung tunlich sein, weil nach EG-Recht Haushalt- und Zuwendungsprobleme keine beschleunigten Verfahren rechtfertigen.

(2) Liegen nur in Losen oder Teillosen nicht annehmbare Angebote vor, kann das Beschaffungsverfahren (Ausschreibung) insoweit teilweise aufgehoben werden (schwer wiegender Grund). Werden die Ausschreibungsbedingungen nicht wesentlich verändert, kann danach unabhängig von Freigrenzen die Beschaffung in Freihändiger Vergabe erfolgen. Um ausreichenden Wettbewerb herzustellen, sollen neben den geeigneten ursprünglichen Bieterinnen auch bisher nicht beteiligte geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe und Verhandlung aufgefordert werden.

3.6 Dokumentation

Die Gründe, warum keine los-, teillos- und fachlos-/gewerkeweise oder getrennte Vergabe durchgeführt wird, die Aufhebung bzw. Teilaufhebung einer Ausschreibung und die Wertung auffälliger Angebote sind aktenkundig zu machen (Vergabevermerk § 30 VOL/A und VOB/A).

3.7 Aufforderung zu Bewerbungs- und Bieterverfahren

Eingeladenen / aufgeforderten Unternehmen steht es frei, sich an Teilmachewettbewerben, Interessenbekundungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen sowie Freihändigen Vergaben zu beteiligen. Eine Nichtbeteiligung rechtfertigt keinen Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren.

4. Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)

Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) / Public-Private-Partnerships (PPP) sind eine besondere Beschaffungsform, auf die die Vergaberegelungen nur bedingt ausgelegt sind. Auskunft und Beratung in Hessen über Möglichkeiten und Standards erteilt:

PPP Kompetenzzentrum Hessen

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 32-0; Fax: +49 (0)611 32 2471
ppp@hmdf.hessen.de; www.ppp.hessen.de .

5. Pflichtvergabebekanntmachung Hessische Ausschreibungsdatenbank - HAD

(1) Alle Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, förmliche Aufrufe zur Teilnahme an Beschaffungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren) der Beschaffungsstellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie nach Maßgabe der Zuwendungsbedingungen der Zuwendungsnehmer sind in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD** als zentrale elektronische Bekanntmachungsplattform zu veröffentlichen (**Pflichtbekanntmachung**). Sie übernimmt neben allen förmlichen Beschaffungsverfahren auch Aufrufe zur Bewerbung als interessierter Bewerber bei formlosen Beschaffungs-, Veräußerungs- und sonstigen Verfahren, die im Wettbewerb zu Vertragabschlüssen führen sollen (**Interessenbekundungsverfahren**). Die Anschrift der HAD ist:

Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden
Telefon +49 (0)611 974508-0; Fax: (0611 974508-20
info@had.de; www.had.de .

(2) Die Erfassungssoftware und das Passwort sind von der HAD zu beziehen, die auch die Beratungsstelle (Helpdesk) unterhält. Weiteres ist auf der Internetseite der HAD zu entnehmen. Die HAD-Leistungen (einschließlich Software, Bekanntmachung Inland und EG, Beratung, Helpdesk) sind für Auftraggeber kostenfrei.

(3) Die HAD übernimmt die Bekanntmachungen im **Amtsblatt „S“ der Europäischen Union (TED-Datenbank)** in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vergaberechts, wenn das gewünscht wird; Die Erfassungssoftware ist so ausgelegt, dass im EG-Bekanntmachungsmodus keine Fehler in förmlichen Teilen und bei der Fristenberechnung möglich sind. Aufgrund ihres Sondersendestatus beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgt die Veröffentlichung unmittelbar ohne weitere Verzögerungen.

(4) In der HAD werden neben den Ausschreibungen und sonstigen Vergabebekanntmachungen alle das Beschaffungswesen betreffenden Rechtsvorschriften und sonstige die Vergabegeschäfte betreffenden Informationen und Internet-Adressen (*Links*) veröffentlicht.

(5) Ausschreibungen und andere Bekanntmachungen von Beschaffungsverfahren nach Maßgabe **eingeführter Vergabehandbücher** und **anderweitiger Richtlinien** (u.a. Bund, Land, Kommunen) in anderen Medien und auf **Vergabeplattformen** des

Bundes (u.a. www.bund.de, www.evergabe-online.de; www.bbr.bund.de; www.bwb.org), des Landes Hessen (u.a. www.vergabe.hessen.de), der Kommunen und anderer bleiben von der Bekanntmachungspflicht in der HAD unberührt.

(6) Werden Vergabebekanntmachungen zusätzlich in Medien in abgekürzter Fassung veröffentlicht, ist dort die von der HAD mitgeteilte **HAD-Referenz-Nr.** anzugeben, damit Unternehmen der Zugang zur vollständigen HAD-Bekanntmachung erleichtert und damit Transparenz auch in Bezug auf eine Kontrolle (s. Nr. 2.1.1d) hergestellt wird. Werden Vergabebekanntmachungen, die auf der Vergabeplattform des Landes Hessen eingestellt werden, in anderen Medien veröffentlicht, ist Vergabenummer des Landes und die Webadresse <http://vergabe.hessen.de> anzugeben.

6. **Eignungsnachweise - Präqualifikationsregister (PQR)**

(1) **Eignungsnachweise** der Bewerber und Bieter dürfen nur gefordert werden, so weit das durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist (§ 7 Nr. 4 VOL/A, § 8 VOB/A). Im Interesse aller Bewerber und Bieter sowie effektiver Vergabeverfahren ist im Einzelfall zu prüfen, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt beizubringen sind. **Eigenerklärungen** der Bieter und Bewerber sind in der Regel zuzulassen; weitergehende oder zusätzliche Nachweise sind auf begründete Einzelfälle (u.a. Sicherheitsbereich) beschränkt und aktenkundig zu machen. Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung Nachweise von dem ausgewählten Auftragnehmer zu verlangen, ist in den Verdingungsunterlagen vorzubehalten, und bleibt davon unberührt. Ein Eignungsnachweis durch Vorlage eines PQ-Zertifikats ist nicht ausgeschlossen*²⁶).

(2) Von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter dürfen weitere Eignungsnachweise oder solche in anderer Form (z.B. Original) verlangt werden, wenn das in der Vergabebekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen im einzelnen vorbehalten wurde.

(3) Bei unzutreffenden Eigenerklärungen ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters, die einen Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren rechtfertigen können.

(4) Für den Baubereich besteht ein bundesweites Präqualifikationsverzeichnis, das vom *Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.* (§ 8 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A) getragen wird. Dieses PQ-Register erfasst bundeseinheitlich alle dort aufgestellten Kriterien nach Maßgabe der VOB/A.

Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

Konstantinstraße 38, 53179 Bonn

Telefon+49 (0)228-94 37 77-0; Fax. +49 (0)228-94 37 77-20

info@pq-vob-verein.de ; www.pq-verein.de .

(5) In anderen EU-Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz und GPA-Staaten sowie in einigen Bundesländern bestehen eigene PQ-Register. Im Falle entsprechender Nachweise ist deren Gleichwertigkeit im Einzelfall zu prüfen; den Nachweis hat der Bewerber und Bieter zu führen. Informationen über Inhalt und Umfang der PQ-Register sind von dort zu beziehen.

(6) In Hessen besteht ein von der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. geführtes regionales PQ-Register

²⁶ s. Abs. 4 bis 7 des Stammerlasses; neben den dort genannten PQ-Nachweisen des PQ-Bau und HPQR bestehen z.Z. auch PQ-/ULV-Register in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie in anderen EWG-Staaten.

Hessisches Präqualifikationsregister - HPQR

Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 974508-0.

info@absthessen.de ; www.hpqr.de .

(7) Die hinterlegten Nachweise der PQ-Register sind deren Internetseite zu entnehmen. Die Beschaffungsstellen haben zugelassene PQ-Nachweise im Rahmen ihres Erklärungsumfangs wie individuelle Einzelnachweise anzuerkennen; in Zweifelsfällen hat das Unternehmen die Richtigkeit des PQ-Nachweises zu belegen.

7. Benennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

(1) Zuständige Stelle zur Benennung/Zubenennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach § 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A/1 ist die

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. – ABSt He -

Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 974508-0; Fax: +49 (0)611 974508-20

info@absthessen.de ; www.absthessen.de .

Soweit öffentliche Auftraggeber das wünschen, benennt sie auf Anforderung kostenfrei geeignete Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe.

(2) Auf Anforderung übernimmt die ABSt He nach dem Zufallsprinzip Zubenennungen dort registrierter Unternehmen nach § 4 VOL/A und im Rahmen jedweder Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe insbesondere als Maßnahme eines wirksamen Beschaffungswettbewerbs und zur Vorbeugung illegaler Vergabepрактиken (Absprache, Bestechung, Vorteilsnahme u.s.w.).

8. Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und Gewährleistung

Bei der Forderung von Sicherheitsleistungen ist nur das zu besichernde Risiko zu berücksichtigen; überzogene Sicherheitsleistungen verteuern Beschaffungen und benachteiligen besonders kleinere und mittlere Unternehmen. Die Vorgaben des § 14 VOL/A und § 18 VOL/B sowie § 14 VOB/A und § 17 VOB/B sind verbindlich einzuhalten.

9. Technische Standards / Spezifikationen

9.1 Standardleistungstexte - eVergabe

(1) Die Vorgabe technischer Regelungen und Standards hat zwingend produktneutral zu erfolgen. Standardleistungstexte, die nicht amtlich bekanntgegeben sind, sind grundsätzlich nicht zu verwenden oder vorher eingehend darauf hin zu untersuchen, ob diese unternehmens- oder verbandsspezifische Merkmale enthalten, die zu einer illegalen Beschränkung des Wettbewerbs führen können (z.B. „**Werksnormen**“, **proprietäre Produkte oder Eigenschaften**). Auf die Vorgaben der §§ 8, 8a, 8b mit Anhängen TS VOL/A/1-3 und §§ 9, 9a, 9b mit Anhängen TS VOB/A/1-3 wird hingewiesen. Verstöße werden von der Europäischen Kommission mit Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226, 228 EG-Vertrag verfolgt.

(2) Die im Rahmen der nationalen und europäischen Normung (**DIN/EN**) herausgegebenen nationalen technischen Standards, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen - **ATV / VOB/C – DIN 18299 ff** mit dem **Standardleistungsbuch (STLB-Bau)** des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – **GAEB** – und die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwick-

lung im Bereich Hoch- und Verkehrswegebau herausgegebenen Standardleistungstexte sind produkt- und herstellerneutral und erfüllen die EG-Vorgaben.

9.2 EG-Notifikation

(1) Nach dem „**98/34 Informationssystem über nationale technische Vorschriften – TRIS**“ ist jeder Entwurf einer technischen Vorschrift betreffend Produkte und Dienste der Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten formell mitzuteilen, bevor sie in Kraft gesetzt wird (**Notifikation**)²⁷. Technische Vorschriften für Produkte sind u.a. alle technischen Standards und Verfahren in Form von Standardleistungstexten; für Dienste der Informationsgesellschaft können u.a. Standards von e-Vergabeplattform-Verfahren sein. Solche technischen Vorschriften unterliegen einer Stillhaltefrist, während der sie nicht verbindlich sind. Die Regelung ist bieterschützend. Bis zum bestandskräftigen Abschluss des Notifikationsverfahrens können Bieter nicht auf diese Standards verpflichtet werden; sie sind insoweit in ihren Angeboten rechtlich frei in der Wahl der Produkte, die insoweit nicht als nicht ausschreibungskonform zurückgewiesen werden können.²⁸.

(2) Das Notifikationsverfahren bei der Europäischen Kommission erfolgt ausschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – BMWi / Referat EA3 (infonorm@bmwi.bund.de). Die Notifikationen sind diesem bis auf weiteres ausschließlich zu übermitteln durch

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Referat II 7 - Zentrale Meldestelle – oder Referat III 3
 Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden
 Tel.: +49 (0)611 815-0; Fax: +49 (0)611 815 2228;
poststelle@hmwvl.hessen.de

10. Bau-Vergabehandbuch – VHB; Vergabehandbuch Straßenbau – HVA B-StB

(1) Zur Wahrung einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtmäßiger Beschaffungsverfahren im Baubereich wird die Anwendung des **Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)** und das Vergabehandbuch für den Straßenbau (HVA B-StB) – laufende Ausgabe – allen öffentlichen Auftraggebern und gegebenenfalls Zuwendungsnehmern empfohlen. Die Beachtung der Vergabehandbücher auf Grund eingeführter Dienstanweisungen und Zuwendungsbescheide (u.a. ÖPNV- und IV-Maßnahmen) bleibt davon unberührt.

(2) Das Hessische Ministerium der Finanzen stellt öffentlichen Auftraggebern in Abstimmung mit dem BMVBS unverschlüsselte Worddateien der VHB-Formulare gegen Abgabe einer beim Ministerium anzufordernden Eigenerklärung zur Verfügung. Das VHB enthält u.a. auch Formulare für die Beschaffung von Leistungen nach der VOL/A. Kontaktstelle ist das

Hessische Ministerium der Finanzen
 Referat Grundsatzfragen des Vergabe- und Vertragsrechts,
 Zentrales Baumanagement
 Friedrich Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
 Tel.: +49 (0)611 / 32-0; Fax: +49 (0)611 / 32 - 2488
vergabehandbuch@hmdf.hessen.de

(3) Weiteres ist auch beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) zu erfahren - www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe-1535/Vergabehandbuch.htm (Hochbau) und <http://www.bmvbs.de/Verkehr/Strasse->

²⁷ http://ec.europa.eu/enterprise/tris/index_de.htm

²⁸ EuGH, Urt. v. 30. April 1996, Rs C-194/94, „CIA Security International SA, Fundstelle s. vorstehende Fußnote

[.1434/Strassenbau.htm \(Straßenbau\) -.](#) Das Vergabehandbuch für den Straßenbau (HVA B-StB) ist auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank eingestellt.

11. Nachprüfungsverfahren; Streitbeilegung

11.1 VOB-Stellen

Nachprüfungsstellen nach § 31 VOB/A/1 - **VOB-Stellen** - sind für die Bau-Vergabeverfahren der Geschäftsbereiche:

11.1.1 **Hessisches Baumanagement - hbm** (vormals Staatshochbauverwaltung), **Hesisches Immobilienmanagement - HI, TU Darmstadt**

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Vergabereferat -
Adickesallee 32, 60322 Frankfurt am Main
Postfach, 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main,
Telefon: +49 (0)69 15 60-0, Fax +49 (0)69 156 0 777;
vobstelle@ofd.hessen.de

11.1.2 **Landesstraßenbau** (Ämter für Straßen- und Verkehrswesen - ASV):

Hesisches Landesamt für Straßen und Verkehrswesen - VOB-Stelle,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,
Postfach 32 27, 65022 Wiesbaden,
Telefon: +49 (0)611 366-3385 (0), Fax: +49(0)611 366-3435;
vobstelle.hlsv@hssv.hessen.de

11.1.3 **Andere Beschaffungsstellen in Hessen,**

soweit diese nach Landeshaushaltrecht (einschließlich Zuwendungsbedingungen und Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungsverfahren) oder kommunalem Haushaltrecht zur Anwendung der VOB/A/1 verpflichtet sind, je nach Ort des Bauvorhabens:

- **Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,**
Wilhelminenstraße 1- 3, 64283 Darmstadt,
Postfach, 64278 Darmstadt,
Telefon: +49 (0)6151 12-6348 (0), Fax: +49 (0)6151 12-5816;
vobstelle@rpda.hessen.de
- **Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle,**
Landgraf-Philipp-Platz 3 – 7, 35390 Gießen,
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen,
Telefon: +49 (0)641) 303-2330 (0), Fax: +49 (0)641) 303-2197;
vobstelle@rpgi.hessen.de
- **Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle,**
Steinweg 6, 34117 Kassel,
Postfach, 35112 Kassel,
Telefon: +49 (0)561) 106-3222 (0), Fax: +49 (0)561) 106-1643
vobstelle@rpks.hessen.de

Verfahren vor einer VOB-Stelle ersetzen keine **Rügeobliegenheiten** oder einen förmlichen **Nachprüfungsantrag** bei der Vergabekammer und haben **keine auf-schiebende Wirkung** für Nachprüfungsverfahren nach §§ 107 ff GWB; Fristen werden nicht gehemmt.

Die VOB-Stellen der Regierungspräsidien beraten auch die hier angesprochenen Auftraggeber in allen Fragen der VOB/A/1. Nach deren Ermessen können Fragen zum Europäischen Vergaberecht (VOB/A/ 2 und 3) behandelt werden, soweit das zur Vermeidung von Streitverfahren und EG-Vertragsverletzungsverfahren dienlich und mit dem förmlichen Nachprüfungsrecht der §§ 107 ff GWB vereinbar ist. Sie können Auftraggeber beraten in Fällen, in denen die Verwaltung der Zuwendung des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission anderen als staatlichen Stellen obliegt und die Kosten der VOB-Beratung von diesen Stellen oder den Zuwendungsnehmern getragen werden.

11.1.4 Landesbetriebe, landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die kreisfreien Städte, der Landeswohlfahrtsverband (LWV) und andere der Staats- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und Anstalten können die nach § 31 VOB/A/1 zuständige Nachprüfungsstelle (VOB-Stelle) im eigenen Geschäftsbereich selbst bestimmen; die Einrichtung der VOB-Stelle ist der VOB-Stelle beim Regierungspräsidium und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung formlos mitzuteilen.

11.2 Nachprüfungsbehörden (§§ 102 ff GWB):

11.2.1 Nachprüfungsbehörden

(1) Nachprüfungsbehörden (§ 32a VOL/A/2, § 32b VOL/A/3; § 21 VOF; § 31a VOB/A/2, § 31b VOB/A/3) sind **Vergabeprüfstellen** (§ 103 GWB) und **Vergabekammern** (§ 104 GWB). VOB-Stellen sind keine Nachprüfungsbehörden und damit keine Vergabeprüfstellen, sondern eigenständige Nachprüfungsstellen (§ 31 VOB/A/1), die allein für die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb des förmlichen EG-Vergaberegimes zuständig sind.

(2) **Vergabeprüfstellen** (§ 103 GWB) sind in Hessen nicht allgemein eingerichtet. Die Fachverwaltungen des Landes und die in Nr. 11.1.5 genannten Stellen können in eigener Zuständigkeit Vergabeprüfstellen einrichten. Liegt die VOB-Stelle im eigenen Geschäftsbereich, soll des Sachzusammenhangs wegen diese auch als Vergabeprüfstelle bestimmt werden.

(3) Verfahren der Vergabeprüfstelle haben **keine aufschiebende Wirkung** für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer; Ausschlussfristen werden nicht gehemmt.

11.2.2 Vergabekammer des Landes Hessen

Für **Nachprüfungsverfahren nach §§ 107 ff GWB** bestehen für das Land Hessen derzeit zwei Vergabekammern. Sie führen die nach ihrer Geschäftsordnung zugewiesenen Verfahren selbstständig durch. Einrichtung, Besetzung und Geschäftsführung folgen aus der **Verordnung über die Vergabekammern** vom 18. Juni 1999 (GVBl. I S. 318), i.d.F. vom 25. Juni 2004 (GVBl. I S. 225), und der **Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Hessen** vom 1. März 2006 (StAnz. S. 605).

In Beschaffungsverfahren, die dem förmlichen **EG-Vergaberegime** der §§ 97 ff GWB unterliegen, ist in den **EG-Bekanntmachungsmustern** (s. SIMAP²⁹- oder HAD-Erfassungsmasken, Nr. VI.4.1 – „Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren“) und in den **Verdingungsunterlagen** ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer die Vergabekammer wie folgt vollständig anzugeben:

**Vergabekammer des Landes Hessen
bei dem Regierungspräsidium Darmstadt,**
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt,
Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2,
Postanschrift: Postfach, 64278 Darmstadt,
Telefon: (+49 6151 / 06151) 12 6348 (12 0),
Fax: (+49 6151 / 06151) 12 5816

Ist eine Vergabeprüfstelle nach § 103 GWB eingerichtet, ist diese zusätzlich zu nennen mit dem Hinweis, dass ein Verfahren dort keine aufschiebende Wirkung für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nach §§ 107 ff GWB hat.

11.2.3 Beilegung von Vertragsstreitigkeiten (§ 18 Nr. 2 VOB/B, § 19 Nr. 1 VOL/B):

(1) Zuständige Stelle zur Beilegung von Streitigkeiten aus **Bauverträgen** nach § 18 Nr. 2 VOB/B ist ausschließlich die der Beschaffungsstelle unmittelbar **vorgesetzte**

²⁹

Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 – <http://simap.eu.int>

Dienststelle der auftragvergebenden Körperschaft. Bei den Beschaffungsstellen des Landes ist das deren nächst höhere Behörde, z. B. OFD für hbm und HI; bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u.a. Gemeinden und Gemeindeverbände) ist das eine (aufsichtführende) Stelle innerhalb der auftragvergebenden Körperschaft.

(2) Für Vertragsstreitigkeiten bei **Lieferungen und Dienstleistungen** besteht eine Empfehlung zur gütlichen Streitbeilegung ohne Bestimmung der zuständigen Stelle (§ 19 Nr. 1 VOL/B).

12. Illegal Praktiken; wettbewerbsbeschränkende Absprachen; Zuverlässigkeit

(1) Im gesamten Beschaffungsverfahren sind wirksame interne und externe Vorkehrungen zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Praktiken auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zu schaffen.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder andere wettbewerbsbehindernde Handlungen, sind eigene Ermittlungen selbst bei Angebotsaufklärungen und Verhandlungsverfahren zur Sicherung von Ermittlungsverfahren zu unterlassen und Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen der

Landeskartellbehörde

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 815 – 0 ; Fax: +49 (0)611 815 2230
landeskartellbehoerde@hmwvl.hessen.de.

(3) Der **Ausschluss von Bieter und Bewerbern** wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, bestimmt sich nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 14. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2327). Auf die Empfehlung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Dezember 2008 (StAnz. 3/2009 S. 132) betr. **Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen** wird hingewiesen.

(4) Ist bei Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen eine Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (SO) erforderlich, wird als Besondere Vertragsbedingung folgende Schutzklausel empfohlen:

Schutzklausel

Das Beratungsunternehmen/Schulungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

13. Geltungsbereich

(1) Dieser Erlass gilt bei allen Vergabeverfahren des **Landes** nach § 55 LHO.

(1a) Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1a kommen bei allen Beschaffungsmaßnahmen der Beschaffungsstellen des Landes zur Anwendung.

(2) Für **Gemeinden und Gemeindeverbände** gelten

1. Nr. 1.1 (Anwendung der VOL/A/1 und VOB/A/1 in der jeweils im Bundesanzeiger bekanntgegebenen gültigen Fassung) und
2. Nr. 5 (Bekanntgabe der Vergabeverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD)

als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-Vwbuchfg 2009) und nach § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-Doppik verbindlich. Die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen. Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.1a werden bei Beachtung der Nr. 2.2 freigestellt.

(2a) Soweit im Rahmen der Konjunkturförderprogramme die Richtlinien und Bescheide des Landes nichts anderes bestimmen, ist die Nutzung der Freigrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände nach 2.1.1a verbindlich und in eigener Verantwortung durchzuführen. Im Übrigen können die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1a bis zum 31. Dezember 2011 und nach 2.1.1b bis zum 31. Dezember 2010 bei Beachtung der Nr. 2.2 für alle Beschaffungsmaßnahmen angewandt werden.

(3) Empfänger von Förderleistungen (**Zuwendungsnehmer**), die nach Maßgabe der Förderbedingungen oder des Zuwendungsbescheids das Vergaberecht nach § 44 LHO einzuhalten haben, sind zu verpflichten, Vergabebekanntmachungen (Ausreibungen, Interessenbekundungsverfahren) in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD – (s. Nr. 5) zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist für diese kostenlos. Ihnen ist anheimzugeben, die übrigen Regelungen und Hinweise anzuwenden, insbesondere die Freigrenzen nach Nr. 2.1. Nicht verpflichtende Regelungen und Hinweise sind für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Förderleistungen unerheblich.

(3a) Beschaffungsverfahren im Rahmen von **Fördermaßnahmen des Landes** nach dem **Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz** sind Vergabeverfahren nach Maßgabe der Nr. 2.1.1a unabhängig von der Inanspruchnahme der Förderleistungen (§ 44 LHO), um Investitionen nicht zu verzögern. Private Fördernehmer und Betriebe nach § 1 EigBGes sind unbeschadet des für sie unmittelbar geltenden Vergaberechts (einschl EG-Vergaberecht nach § 98 GWB) vom förmlichen Vergaberecht nach diesem Erlass freigestellt. Die Pflicht der Beschaffungsstellen öffentlicher Auftraggeber, das für sie unmittelbar nach § 55 LHO sowie nach § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik und nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 EigBGes geltende **Vergaberecht** in eigener Verantwortung zu beachten, bleibt unberührt.

(3b) Bei nach dem **hessischen Sonderinvestitionsprogramm** und anderen artverwandten Programmen (z.B. Investitionspakt zur Förderung der energetischen Modernisierung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen) geförderten Baumaßnahmen entfällt die **Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung/Stelle** (Nr. 6 Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO). Bei sonstigen Fördermaßnahmen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Freistellung.

14. Aufhebungen; Inkrafttreten, Außerkrafttreten³⁰

(1) Der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 1. April 2001 (StAnz. S. 1413) in der Fassung des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. Dezember 2004 (StAnz. S. 3844) ist bereits außer Kraft getreten. Die 38. und 39. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 6. Februar 1997 (StAnz. S. 631) werden aufgehoben.

(2) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. November 2007³¹ in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.³² Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekanntgegeben.

Wiesbaden, den 1. November 2007 / 18. März 2009 / 14. Dezember 2009 / 26. Oktober 2010

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 25 – 3 m 02.19

Hessisches Ministerium
der Finanzen
O 1082 A-1- IV 8B/IV 82

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
III 3 - 59 c 04 # ÄndVgErl 2010

- StAnz. 48/2007 S 2391; StAnz. 14/2009 S. 831; StAnz. 53/2009 S. 3628; StAnz 45/2010 S. 2472;

³⁰ **Vergabebeschleunigerlass vom 18. März 2009:**
2. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dieser Erlass ergeht als Vorläufige Verwaltungsvorschrift zu §§ 44, 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sowie als Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik zur Änderung und Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386).

(2) Nr. 2.1.1a, 2.1.1b, 2.1.1c, 2.1.1d, Nr. 2.2 Abs. 5a und 5b, Nr. 13 Abs. 1a, Abs. 2a, 3a und 3b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, soweit in diesem Erlass kein anderer Tag genannt ist.

(3) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt rückwirkend am 1. März 2009 in Kraft. Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekanntgegeben.

³¹ Änderung zuletzt mit Wirkung vom 1. November 2010

³² Außerkrafttreten Vergabebeschleunigungsregelungen 2009: s. Fußnote 31